

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“
der Gemeinde Wettrup**

sowie Abwägungsvorschläge, Stand 2. September 2024

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Bürger			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Nachbargemeinden			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Amprion GmbH	29. 7. '24	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Gemeinde hat alle Träger öffentlicher Belange, deren Belange aus gemeindlicher Sicht relevant berührt sein können, beteiligt.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25. 7. '24	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	31. 7. '24	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: <ul style="list-style-type: none">• Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert. • Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E- Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeE@bnetza.de;</p> <p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD- BauLp (3 BNetzA .de.</p>	



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	
4	Deutsche Telekom	19. 8. '24	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassen-auskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Ein entsprechende Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.
5	Ericsson	25. 7. '24	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	EWE NETZ	26. 7. '24	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	25. 7. '24	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
8	Gasunie	25. 7. '24	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	12. 8. '24	Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie	13. 8. '24	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001)</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die</p>	Ein Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 zu diesem Planverfahren liegt der Gemeinde nicht vor.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen	
11	Landkreis Emsland	23. 8. '24	<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>In der Kurzbeschreibung wird unter Ziffer 2 beschrieben, dass von der Althofstelle ausgehend ein Baufenster nach Nordwesten ausgewiesen wurde. Hier muss es heißen „nach Südosten“.</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Maßnahmen sind vorhabenbezogene Angaben zum Brandschutz - insbesondere zur Erschließung und zur Löschwasserwasserversorgung - im Bauantragsverfahren vorzulegen. 	<p>Für den Hinweis wird gedankt, der Fehler wird korrigiert werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt werden.</p>
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Lingen	15. 8. '24	<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ dem Betrieb Deters die Möglichkeit eröffnet werden soll, in dem angepassten Baufeld seinen Betrieb weiterzuentwickeln und dort Ausläufe im Sinne des Tierwohls an seine Schweineställe anzubauen.</p> <p>Das vorhandene Baufeld wird lediglich etwas verändert. Die Gesamtfläche bleibt mit 1,18 ha etwa gleich groß, die Lage verändert sich nicht.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des</p>	Die positive Bewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen.

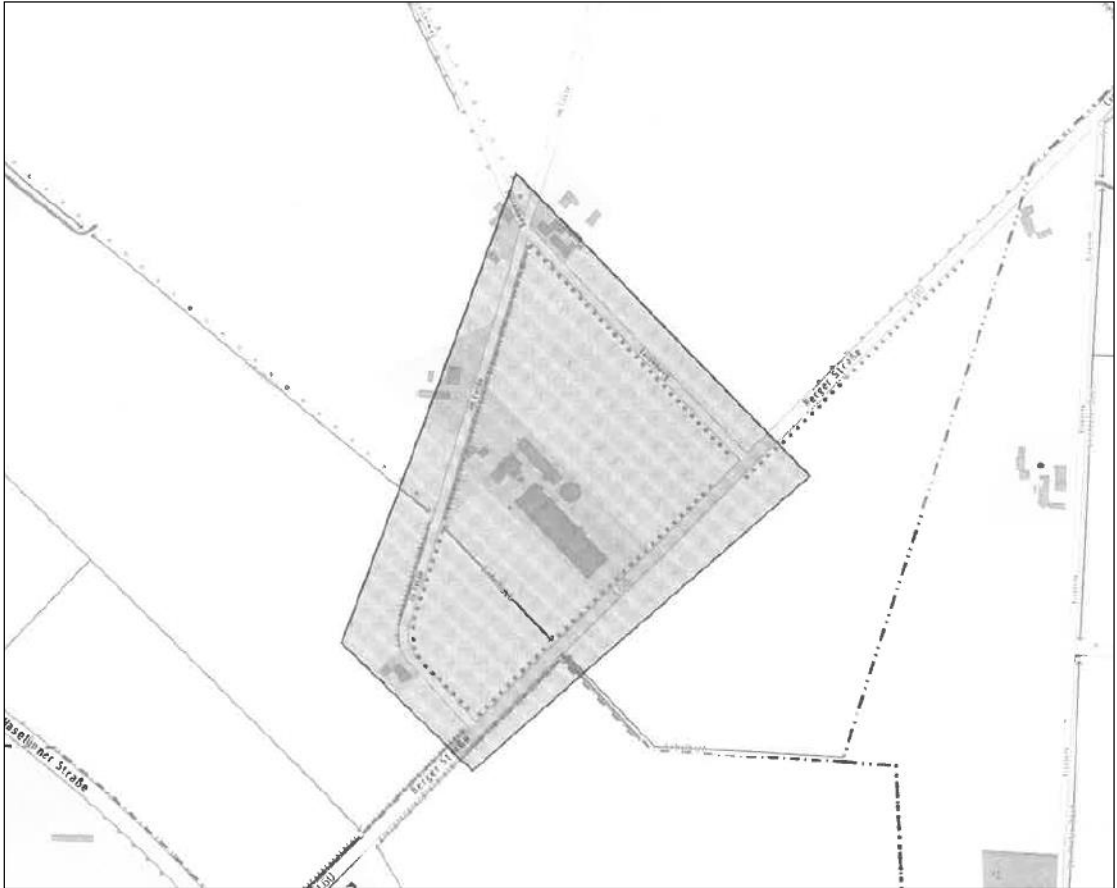


N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Bebauungsplanes Nr. 3 zugunsten der Planungen des Landwirtes Deters.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	
13	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	24. 7. '24	<p>Vorgesehen ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nordwestlich der L60 („Berger Straße“) sowie südwestlich der Gemeindestraße „Luisenweg“. In Bezug auf die L 60 liegt das Plangebiet <u>außerhalb</u> der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Anlass und Ziel der Planungen ist die Errichtung von Auslaufflächen umliegend der Stallanlagen. Die Anzahl der Tierplätze ändert sich hierbei nicht. Die verkehrliche Erschließung ändert sich ebenfalls nicht.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: <p>Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG</p> <p>Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und - bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen <p>nicht errichtet werden.</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt die nächste Baugrenze in 10 m Abstand parallel zu Grundstücksgrenze der Landesstraße fest. Auf dieser Baugrenze liegt nun die Geltungsbereichsgrenze der 5. Bebauungsplanänderung, der Geltungsbereich der Planänderung reicht nicht an die Landesstraße heran.</p> <p>Mit dieser Planänderung wird die Baugrenze um weitere 10 m von der Landesstraße weg verschoben. In der Begründung zum Vorentwurf ist dargelegt: <i>„Dadurch wird künftig auch ein 20 m-Abstand zwischen Straßengrundstücksgrenze und Baufeld eingehalten, so daß die Bauverbotszone, die sich ja auf den nächsten Rand der befestigten Fahrbahn bezieht, in jedem Fall gewährleistet ist.“</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund würden weitere Ausführungen über Zulässigkeiten in der Bauverbotszone zu Irritationen führen.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der L60 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. • Das Plangebiet ist entlang der L60 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Von der L60 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden. 	<p>Da der Geltungsbereich deutlich vor der Landesstraße endet, betreffen Festsetzungen an dieser Seite des Plangebietes die angrenzende Landwirtschaftsfläche.</p> <p>Die in Rede stehende Nutzung „Tierhaltungsanlage“ ist nicht empfindlich gegenüber Emissionen der Landesstraße, außerdem schafft der Bebauungsplan kein Baurecht, sondern schließt außerhalb der Baufelder Tierhaltungsanlagen aus. Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis bezüglich des Immissionsschutzes in die Planbegründung eingefügt.</p>
14	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	26. 7. '24	<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	PLEdoc	25. 7. '24	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>OGE Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mmbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>  <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	21. 8. '24	<p>Bei der o.g. Planung sind die immissionschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) <p>der Landkreis Emsland zuständig.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
17	Vodafone Kabel Deutschland	21. 8. '24	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.7.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
18	Westnetz	26. 7. '24	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.7.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bauleitplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Sind Umlegungen von Versorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung des Anschlussgrundstückes dienen und auf dem Anschlussgrundstück verlegt wurden, aufgrund von Baumaßnahmen wie beispielsweise Stallerweiterungen notwendig, so hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung zu tragen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme unterrichtet werden.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet in der Bebauungsplanänderung nicht über die Kostenträgerschaft privater Infrastrukturmaßnahmen.</p>

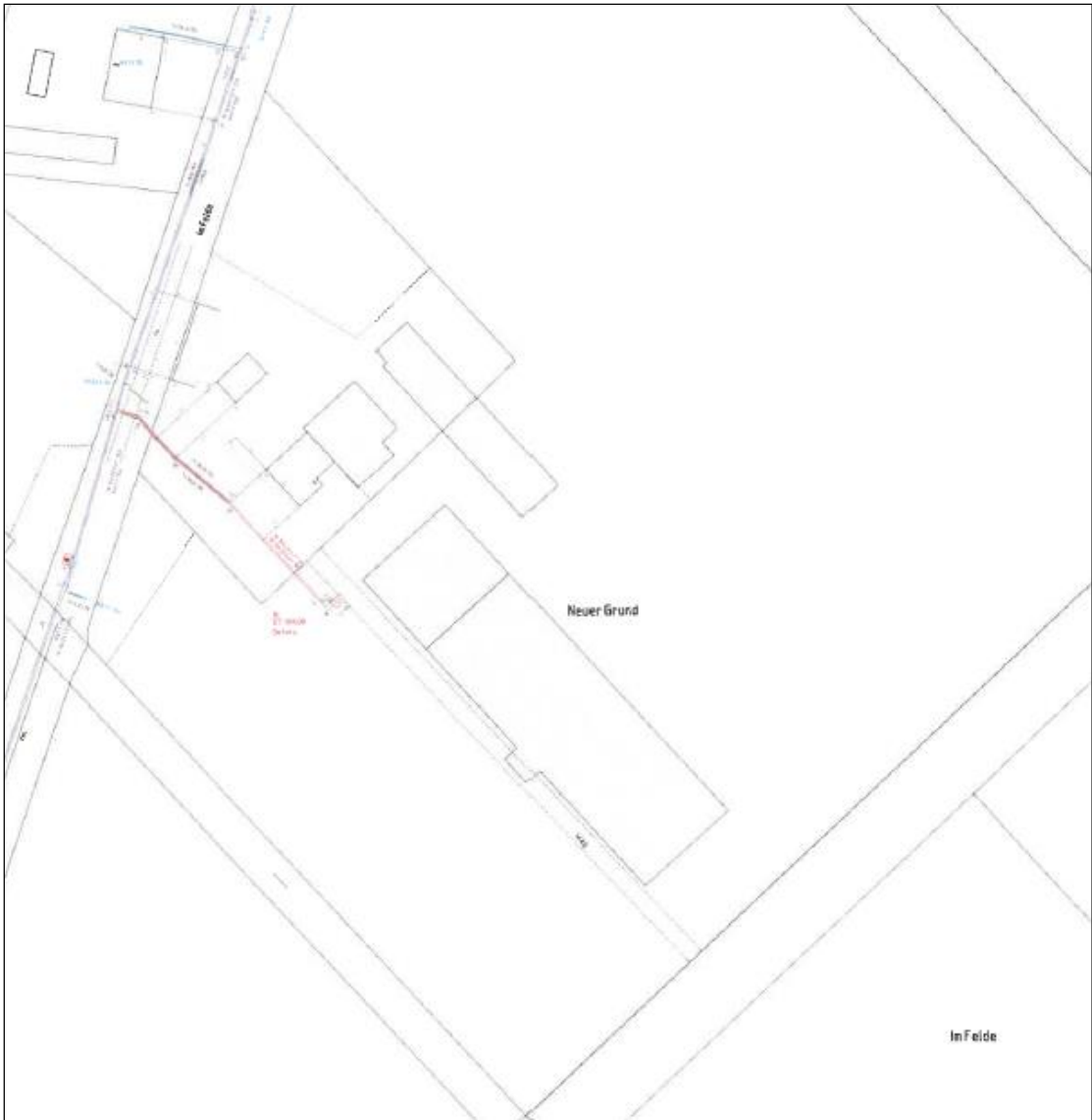


N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>The image is a technical site plan or map. It shows several rectangular building footprints of varying sizes. A prominent road, labeled 'Benger Straße - L 69', runs diagonally from the bottom right towards the top left. Another road, 'Luisenweg', is visible in the upper right corner. The area is divided into sections, with labels 'Neuer Grund' and 'Im Felde' indicating different plots or areas. There are also smaller labels like 'Im Felde' near the top left. The map includes various lines representing boundaries, roads, and possibly utility lines. Some circular symbols are scattered on the plan, possibly representing trees or specific markers.</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>The image is a technical site plan or map. It shows several rectangular building footprints of varying sizes. A prominent blue line or shaded area runs diagonally across the plan, possibly representing a road, a utility line, or a specific zoning boundary. One of the larger buildings is labeled 'Neuer Grund'. In the bottom right corner of the plan, the text 'in Felde' is written. The plan is overlaid with a grid of thin lines, likely representing property boundaries or a planning grid.</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				
			<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p>	<p>Obwohl nicht ersichtlich ist, was die Leitungen mit der Baufeldänderung zu tun haben, werden die Abbildungen zur Information des Grundstückseigentümers in die Bebauungsplanbe-gründung eingefügt sowie vorsorglich zur allge- meinen Information ein Hinweis, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Belange und die Abstände zur Lei- tung zu achten ist, - Arbeiten im Leitungsbereich, insbesondere im Schutzstreifen der Freileitung, mit Westnetz abzustimmen sind, - bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf Lei- tungen Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtar- beiten in der Nähe von Leitungen von Hand auszuführen sind.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1234) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel und Altlasten vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p>	<p>Die Gemeinde entscheidet in der Bebauungsplanänderung nicht über Haftungen hinsichtlich irgendwelcher Schäden oder Unfälle bei Maßnahmen an privaten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht diese Bebauungsplanänderung.</p> <p>Die Gemeinde schreibt keine Baumpflanzung im Bereich der Trassen verbindlich vor. Sie läßt eine unschädliche Überbauung, z.B. mit Wegeflächen, zu.</p> <p>Die Gemeinde schreibt keine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Trassen verbindlich vor.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, eventuell noch ein treffende Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten in die Planbegründung einzufügen und ggf. Kennzeichnungen im Plan vorzunehmen. Wenn der Plan und die Begründung keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten enthalten, kann nicht davon ausgegangen werden, daß keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt.</p> <p>Es gibt keine früheren Stellungnahmen der Westnetz GmbH zu diesem Bauleitplanverfahren.</p>

